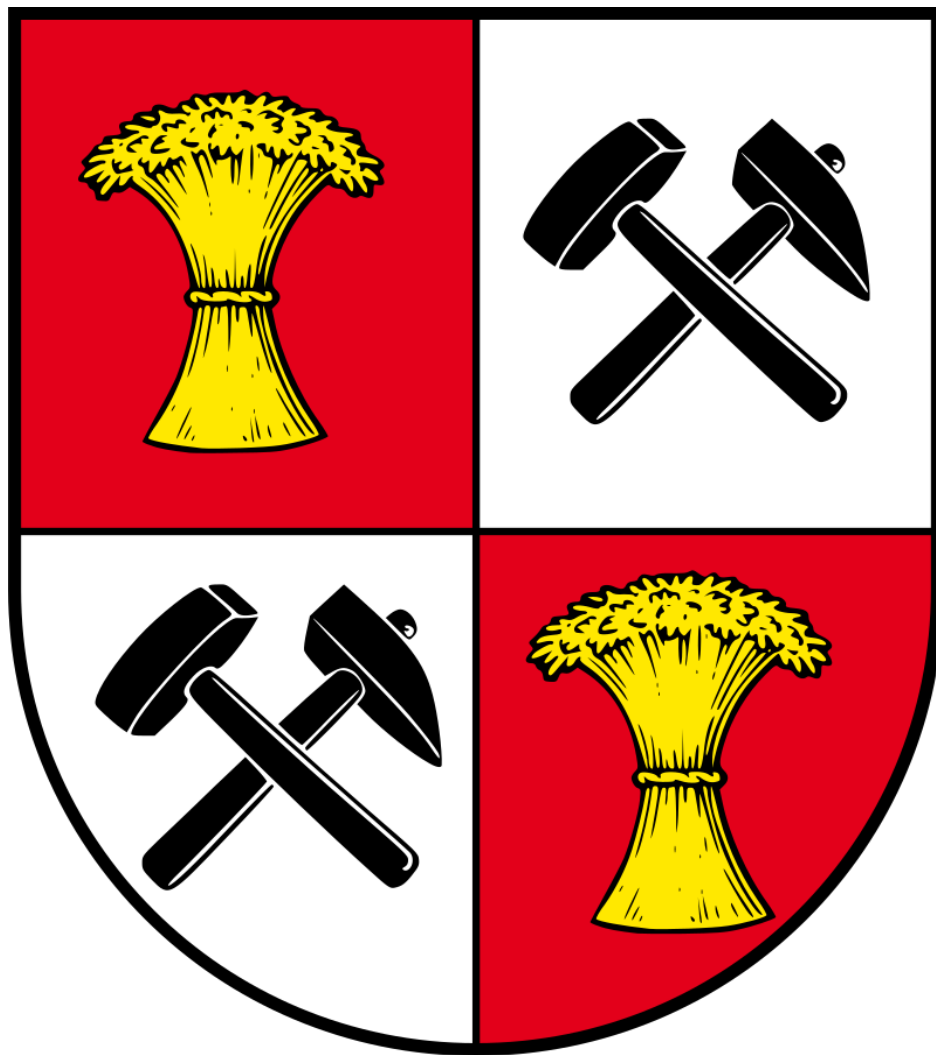




Hauptsatzung

der Gemeinde Bördeland

Inhalt

I. Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen

§ 1	Name, Bezeichnung	3
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel	3

II. Abschnitt: Organe

§ 3	Vorsitz im Gemeinderat	3
§ 4	Zuständigkeiten des Gemeinderates	4
§ 5	Ausschüsse des Gemeinderates	5
§ 6	Beschließende Ausschüsse	5
§ 7	Beratende Ausschüsse	6
§ 8	Auskunftsrecht	6
§ 9	Geschäftsordnung.....	6
§10	Bürgermeister	7
§11	Gleichstellungsbeauftragte	8
§12	Seniorenrat.....	9

III. Abschnitt: Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 13	Einwohnerversammlung	9
§ 14	Bürgerbefragung	10

IV. Abschnitt: Ehrenbürger

§ 15	Ehrenbürger	10
------	-------------------	----

V. Abschnitt: Ortschaftsverfassung

§ 16	Ortschaftsverfassung	10
§ 17	Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte	11

VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18	Öffentliche Bekanntmachungen	13
------	------------------------------------	----

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19	Sprachliche Gleichstellung	14
§ 20	Inkrafttreten/Außerkrafttreten	14

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 18.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bördeland“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens entstanden.
Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilbezeichnung.
- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgezühe.
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge, längs gestreift, in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen der Gemeinde Bördeland.
- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 **Zuständigkeiten des Gemeinderates**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 9c TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 20.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 20.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 20.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VgV, VOB, VOL, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 17 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung.
6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
8. die Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,00 € übersteigt,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
10. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.
11. Alle genannten Wertgrenzen des § 4 verstehen sich als Nettobeträge.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse
- als beschließenden Ausschuss den *Haushaltsausschuss*
 - als beratenden Ausschuss den *Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“*
- (2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse gemäß § 46 Abs.1 KVG LSA bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden Ausschusses ist ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates gemäß § 49 Abs.2 KVG LSA.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden.
Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates zu § 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 KVG LSA vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 8:
1. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € bis unter 20.000 € im Einzelfall,
 2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
 4. die Vergabe von Leistungen nach VgV, VOB, VOL, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einem Vermögenswert von 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 17 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung.
 5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 8. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.
 9. Alle genannten Wertgrenzen des § 6 verstehen sich als Nettobeträge.

- (2) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7 **Beratende Ausschüsse**

- (1) Dem im Folgenden genannten Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:

Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“

- (2) Der Vorsitz des Ausschusses, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt, wird aus der Mitte der Mitglieder der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte gewählt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

- (3) Der Ausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

- (4) Im Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“ werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Dabei hat jede Fraktion des Gemeinderates die Möglichkeit maximal einen sachkundigen Einwohner vorzuschlagen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 **Auskunftsrecht**

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 9 **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, sowie Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 9b TVÖD.
Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen unter 10.000 €, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA unter 10.000 €,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA unter 10.000 €,
 5. die Vergabe von Leistungen nach VgV, VOB, VOL, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 17 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung.
 6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
 7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
 9. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
 10. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe unter 5.000 € Vermögenswert,
 11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde mit einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 500,00 €.
 - 12.

- (2) Der Gemeinderat überträgt in Verbindung mit § 14 dieser Satzung folgende Geschäfte auf den Bürgermeister:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 in Verbindung mit § 36 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 6. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
 7. die Eintragung von Baulasten stadteigener Grundstücke in das Baulastenkataster, im Einzelfall mit einer Wertgrenze bis zu 5.000 Euro netto,
 8. die Erteilung des Zeugnisses der Nichtausübung/ des Nichtbestehens des Vorkaufrechtes nach §§ 24,25 i.V.m § 28 BauGB,
 9. den Abschluss von Vereinbarungen und der Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz– KiFöG).
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Bürgermeister Auskunft verlangen, ihm muss durch den Bürgermeister innerhalb von 4 Wochen Auskunft erteilt werden.
- (4) Alle genannten Wertgrenzen des § 10 verstehen sich als Nettobeträge.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

§ 12 Seniorenrat

(1) Der Gemeinderat bildet nach § 79 KVG LSA für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates einen Seniorenrat. Dieser besteht aus maximal 14 Mitgliedern (maximal 2 Mitglieder pro Ortsteil), die auf Vorschlag der unter § 1 (2) dieser Satzung aufgeführten Ortsteile vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenrates ist ehrenamtlich. Der alte Seniorenrat führt seine Aufgaben bis zur Bildung eines neuen Seniorenrates weiter.

(2) Zum Aufgabengebiet des Seniorenrates gehören insbesondere die Beratung des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit, die Sensibilisierung verantwortlicher Stellen für spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen, die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren sowie die Stärkung des Generationenzusammenhalts.

(3) Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Seniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an Sitzungen des Seniorenrates teilzunehmen.

(4) Die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenrates wird durch die Gemeinde Bördeland finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Weitere Regelungen sind in einer gesonderten Satzung festzulegen.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 KVG LSA eingeführt:

1. Biere

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Biere mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Biere.

2. Eggersdorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Eggersdorf mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Eggersdorf.

3. Eickendorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Eickendorf mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Eickendorf.

4. Großmühlingen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Großmühlingen mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Großmühlingen.

5. Kleinmühlingen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Kleinmühlingen mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Kleinmühlingen.

6. Welsleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Welsleben mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Welsleben.

7. Zens

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Zens mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Zens.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl:
- | | | |
|----|--------------------------|--------------|
| 1. | Ortschaft Biere | 9 Mitglieder |
| 2. | Ortschaft Eggersdorf | 7 Mitglieder |
| 3. | Ortschaft Eickendorf | 7 Mitglieder |
| 4. | Ortschaft Großmühlingen | 7 Mitglieder |
| 5. | Ortschaft Kleinmühlingen | 7 Mitglieder |
| 6. | Ortschaft Welsleben | 7 Mitglieder |
| 7. | Ortschaft Zens | 5 Mitglieder |

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte für Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die Ortschaftsräte sind gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in den Ortsteilen,
 2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Ortsteilen einschließlich der Straßenbeleuchtung,
 3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
 4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, über 5.000,00 Euro netto,

5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortsteile betreffen,
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortsteile als solches unmittelbar betreffen,
 7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
 8. Änderung der Grenzen der Ortsteile, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.
- (3) Den Ortschaftsräten werden folgende Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen; die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wege und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und Einrichtungen)
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, bis 5.000,00 Euro netto,
 5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
 6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (4) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.
- (5) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den Ortsteil berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse:

<https://www.gem-boerdeland.de/bekanntmachungen.htm> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes in Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde www.gem-boerdeland.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushängekästen an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Bahnhofstraße, Eingang Sport- und Freizeitzentrum
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1,
- OT Großmühlingen, Breiter Weg, Bushaltestelle,
- OT Kleinmühlingen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens Dorfstr./ Pferdeschwemme.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der zu veröffentliche Text in den o.g. Aushängekästen veröffentlicht wurde. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den Aushängekästen an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Bahnhofstraße, Eingang Sport- und Freizeitzentrum
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1,
- OT Großmühlingen, Breiter Weg, Bushaltestelle,
- OT Kleinmühlingen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens Dorfstr./ Pferdeschwemme

nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse <https://www.gem-boerdeland.de/bekanntmachungen.htm>. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse <https://www.gem-boerdeland.de/bekanntmachungen.htm> bewirkt.

Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in den unter Abs. 4 benannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse <https://www.gem-boerdeland.de/bekanntmachungen.htm> bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (siehe Abs. 4) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 18.07.2024 außer Kraft.

Bördeland, den 18.12.2025

Marco Schmoldt
Bürgermeister



Dienstsiegelabdruck